

Elektronische Mitgliedsbescheinigung ab 01.01.2021



©denisismagilov/stock.adobe.com

Ab 2021 entfallen die Mitgliedsbescheinigungen der Krankenkassen in Papierform. Stattdessen erhalten Arbeitgeber eine elektronische Rückmeldung. Die Einzelheiten hierzu sind aktuell festgelegt worden.

Nach den bisherigen gesetzlichen Regelungen haben Arbeitnehmer bei Aufnahme einer Beschäftigung ihrem Arbeitgeber eine Mitgliedsbescheinigung vorzulegen, damit dieser die Anmeldung vornehmen kann. Zum 01.01.2021 wird das Verfahren verändert und digitalisiert.

Bisheriges Verfahren nicht mehr zeitgemäß

Die Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen hat in der Abrechnungspraxis oftmals ihren Sinn verloren. Die Angabe des neuen Mitarbeiters im Personalerhebungsbogen ist zukünftig für die Anmeldung ausreichend.

Prozess wird digitalisiert

Das neue elektronische Verfahren wird an den Bedarf der Arbeitgeber angepasst. Entscheidend für den Arbeitgeber ist die Rückmeldung der Krankenkasse, ob die Angaben des Mitarbeiters im Personalerhebungsbogen richtig sind und die Anmeldung korrekt ist. Diese Information wird ab dem kommenden Jahr in elektronischer Form und nicht mehr in Papierform erfolgen. Das neue Verfahren wird von den Krankenkassen in Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern ab dem nächsten Jahr umgesetzt.

Es soll wie folgt aussehen:

Auslöser ist die Meldung des Arbeitgebers

Hat sich der Mitarbeiter für eine neue Krankenkasse entschieden, beginnt das Verfahren mit der Anmeldung einer Beschäftigung (Meldegrund 10), der Meldung eines Krankenkassenwechsels (Meldegrund 11) oder der gleichzeitigen An- und Abmeldung (Meldegrund 40).

Hierauf reagiert die Krankenkasse mit einer elektronischen Rückmeldung. Je nach Versicherungsstatus des Arbeitnehmers sind unterschiedliche Reaktionen der Krankenkassen möglich:

Rückmeldung der Krankenkasse:

- **„Mitgliedschaft besteht“ Beginn-Datum mit Anmeldung identisch**

Dies wird der Regelfall sein und entspricht der bisherigen Mitgliedsbescheinigung in Papierform. Es sind keine weiteren Aktivitäten erforderlich.

- **„Mitgliedschaft besteht“ Beginn-Datum liegt in der Zukunft**

Sofern die Mitgliedschaft bei der gewählten Krankenkasse erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen kann (Bindungswirkung an die bisherige Krankenkasse), wird die Mitgliedschaft mit der Rückmeldung für einen in der Zukunft liegenden Zeitpunkt bestätigt. In diesen Fällen ist die falsch erfolgte Meldung zu stornieren und mit dem in der Rückmeldung der Krankenkasse genannten Zeitpunkt erneut abzugeben.

- **„Mitgliedschaft besteht nicht“ ohne Angabe eines Datums**

Diese Angabe erfolgt, wenn der Arbeitnehmer eine falsche Krankenkasse angegeben hat oder privat krankenversichert ist. Die Anmeldung muss storniert und der Mitarbeiter erneut befragt werden.

- **„Mitgliedschaft besteht nicht“ mit Angabe eines Datums**

Bei familienversicherten Arbeitnehmern erfolgt in allen Fällen ebenfalls die Angabe „Mitgliedschaft besteht nicht“, da die Familienversicherung keine eigene Mitgliedschaft begründet. Eine Mitgliedsbescheinigung war und ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die meldende Krankenkasse bestätigt mit der Angabe eines Datums ihre Zuständigkeit. Es ist nichts weiter zu veranlassen.

Bei Fragen zum neuen elektronischen Meldeverfahren beraten wir Sie gerne.
Sie erreichen uns telefonisch unter **0611 99909-991**.